

Gemeindevertretung

Der Vorsitzende



Einladung

22.09.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie ein zur öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Mühlenbecker Land

**am 13.10.2025,
um 18.30 Uhr,
im Bürgersaal, Franz-Schmidt-Str. 3, OT Schildow**

Tagesordnung

I. öffentlicher Teil:

| <u>Vorlagen-Nr.</u> | <u>TOP</u> | <u>Vorlage</u> |
|---------------------|------------|---|
| | 01 | Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit |
| | 02 | Informationen des Vorsitzenden der Gemeindevertretung |
| | 03 | Informationen des Bürgermeisters |
| | 04 | Einwohnerfragestunde |
| | 05 | Einwendungen gegen die öffentlichen Teile der Niederschriften vom 19.06.2025 und 14.07.2025 |
| | 06 | Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung |
| V/0172/25-N1 | 07 | Neuberatung: Die Gemeindevertretung wählt die Schiedspersonen für die Schiedsstellenbezirke Schildow/Schönfließ und Mühlenbeck/Zühlsdorf und bestätigt die Stellvertreter |
| III/0472/17 | 08 | Antrag der Fraktion DIE LINKE: Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie für den Bau einer Großküche |
| V/0185/25-N1 | 09 | Neuberatung: Antrag der Fraktion WiR!: Sicherheitsprüfung der Zugänge und Fluchtwege in den kommunalen Kindertagesstätten sowie beider Grundschulen |
| V/0186/25-N1 | 10 | Neuberatung: Überfraktioneller Antrag WiR! und Freie Wähler: Aufarbeitung und Prüfung der Vergabep Praxis von gemeindlichem Wohnraum |
| V/0227/25 | 11 | Antrag der Fraktion SPD: Benennung sachkundiger Bürger |
| V/0220/25 | 12 | Information zur Mandatsänderung im Ortsbeirat Schönfließ |
| V/0201/25 | 13 | Zwischenbericht zum Haushaltsvollzug 2025 |
| V/0221/25 | 14 | Beschluss einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 45.000,00 € für das Produktkonto 42400.7821000 |
| V/0212/25 | 15 | Info zum Stand Hortneubau Schildow mit vorliegender aktueller Kostenberechnung |
| V/0196/25 | 16 | Einstellung des Einleitungsbeschlusses (IV/0640/23/25) für Änderung des FNP Schönfließ für Teilfläche des Geltungsbereiches des B-Plan GML Nr. 55 „Wohnbebauung Schildower Chaussee“, OT Schönfließ |
| V/0197/25 | 17 | Änderung des Aufstellungsbeschlusses (IV/0641/23/25) für den Bebauungsplan GML Nr. 55 „Wohnbebauung Schildower Chaussee“, OT Schönfließ“ |
| V/0193/25 | 18 | Auslegungs- und Billigungsbeschluss zum Vorentwurf des Bebauungsplans GML Nr. 55 „Wohnbebauung Schildower Chaussee“, OT Schönfließ |
| V/0194/25 | 19 | Auslegungs- und Billigungsbeschluss zum Entwurf der Änderung des FNP Schönfließ für den Geltungsbereich des B-Plan GML Nr. 58 „Neubau Schule – Summter Weg“, OT Schönfließ und angrenzender Flächen |
| V/0195/25 | 20 | Auslegungs- und Billigungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplans GML Nr. 58 „Neubau Schule – Summter Weg“ OT Schönfließ |
| V/0198/25 | 21 | Abwägungsbeschluss Bebauungsplan GML Nr. 2 „Gewerbegebiet südlich der Zühlsdorfer Straße“, OT Zühlsdorf |
| V/0199/25 | 22 | Abschluss städtebauliche Verträge – Bebauungsplan GML Nr. 2 „Gewerbegebiet |

| | | |
|-----------|----|--|
| | | südlich der Zühlsdorfer Straße“, OT Zühlsdorf |
| V/0200/25 | 23 | Satzungsbeschluss Bebauungsplan GML Nr. 2 „Gewerbegebiet südlich der Zühlsdorfer Straße“, OT Zühlsdorf |
| V/0165/25 | 24 | Abwägungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplan Zühlsdorf für den Geltungsbereich des Bebauungsplans GML Nr. 56 „Gewerbegebiet nördlich der Basdorfer Straße“, OT Zühlsdorf |
| V/0161/25 | 25 | Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans Zühlsdorf für den Geltungsbereich des Bebauungsplans GML Nr. 56 „Gewerbegebiet nördlich der Basdorfer Straße“, OT Zühlsdorf |
| V/0162/25 | 26 | Abschluss städtebauliche Verträge – Bebauungsplan GML Nr. 56 „Gewerbegebiet nördlich der Basdorfer Straße“, OT Zühlsdorf |
| V/0164/25 | 27 | Abwägungsbeschluss Bebauungsplan GML Nr. 56 „Gewerbegebiet nördlich der Basdorfer Straße“, OT Zühlsdorf |
| V/0163/25 | 28 | Satzungsbeschluss Bebauungsplan GML Nr. 56 „Gewerbegebiet nördlich der Basdorfer Straße“, OT Zühlsdorf |
| V/0205/25 | 29 | Schließzeiten 2026 |
| | 30 | Behandlung von Anfragen der Gemeindevertreter |
| | 31 | Informationen aus den Ausschüssen und Verbänden |

II. nichtöffentlicher Teil:

| <u>Vorlagen-Nr.</u> | <u>TOP</u> | <u>Vorlage</u> |
|----------------------------|-------------------|--|
| | 32 | Einwendungen gegen die nicht öffentlichen Teile der Niederschriften vom 19.06.2025 und 14.07.2025 |
| | 33 | Informationen des Vorsitzenden der Gemeindevertretung |
| | 34 | Informationen des Bürgermeisters |
| V/0206/25 | 35 | Rücknahme des Beschlusses IV/0773/23 vom 04.03.2024 |
| V/0202/25 | 36 | Beschluss zur überplanmäßigen Ausgabe - Beseitigung von Sturmschäden am Kiessee |
| V/0211/25 | 37 | Anpassung der Besoldung des Bürgermeisters |
| V/0214/25 | 38 | Einstellung Herr Leo Schmidtman |
| V/0191/25 | 39 | Ankauf des Grundstückes Dorfstraße 8 (Heidekrug), OT Zühlsdorf - Flur 2, Flurstück 891 |
| V/0219/25 | 40 | Ankauf des Flurstücks 562, Flur 3, Gemarkung Schönfließ (Summter Weg) zur Entwässerungsnutzung |
| V/0190/25 | 41 | Verkauf von 2 Arrondierungsflächen - Flur 1, Flurstücke 77/23 und 77/24, Wiesengrund, OT Mühlenbeck |
| V/0192/25 | 42 | Verkauf einer noch zu vermessenden Arrondierungsfläche - Teilfläche des Flurstücks 63/7, Flur 14, Fischerweg 6, OT Mühlenbeck |
| V/0203/25 | 43 | Auftragsvergabe Verpflegungsleistungen in den Grundschulen, Horte und Kindertagesstätten ab 01.01.2026 |
| V/0217/25 | 44 | Auftragsvergabe Unterhalts- und Grundreinigungsleistungen in der Europaschule am Fließ mit Turnhallen, Kita Am Schlosspark, Bürgersaal mit Fahrzeughalle und Gemeindehaus Schildow ab 01.01.2026 |
| | 45 | Behandlung von Anfragen der Gemeindevertreter |
| | 46 | Informationen aus den Ausschüssen und Verbänden |

Mit freundlichen Grüßen

.....
 Mario Müller Vorsitzender der
 Gemeindevertretung

Informationen zum Mitwirkungsverbot

Sehr geehrte Mitglieder der Gemeindevertretung, Ortsbeiräte und Ausschüsse, die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg beschreibt in ihrem § 22 das Mitwirkungsverbot. Zweck und Ziel des Mitwirkungsverbotes ist die Erhaltung und auch die Festigung des Vertrauens der Bürgerschaft in eine objektive, sachlich orientierte Verwaltungsführung. Dabei sind richtige und gerechte Entscheidungen das Ziel, bei denen Interessenkonflikte von vornherein ausgeschlossen sind. Die Mandatsträger sollen zugleich vor Konflikten moralischer, wirtschaftlicher oder beruflicher Art bewahrt werden. Ebenso sollen Verquickungen von Amtsführung und eigenen Interessen unterbunden werden. Präziser formuliert: die Befangenheitsvorschriften sind in einem System widerstreitender Interessen angesiedelt, da die Verwaltung Entscheidungen ohne persönliche Konflikte treffen soll, allerdings auch die Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaft erhalten bleiben muss. Maßgeblich sind im konkreten Sachverhalt immer die Umstände des Einzelfalls. Die Mitwirkungsverbote prägen den kommunalen Alltag dabei nicht unerheblich.

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

§ 22

Mitwirkungsverbot

(1) Der ehrenamtlich Tätige darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit

1. ihm selbst,
2. einem seiner Angehörigen oder
3. einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person

einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(2) Das Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der ehrenamtlich Tätige

1. bei einer natürlichen Person, einer juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt ist und nach den tatsächlichen Umständen, insbesondere der Art seiner Beschäftigung, ein Interessenwiderstreit anzunehmen ist,
2. Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, er gehört dem genannten Organ als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde an und entgegenstehende Belange Dritter werden durch die Entscheidung nicht unmittelbar berührt, oder
3. in anderer als öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder beratend oder entgeltlich tätig geworden ist.

(3) Die Mitwirkungsverbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht,

1. wenn der Vorteil oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden,
2. bei Beschlüssen über die Berufung oder Abberufung ehrenamtlich Tätiger,

3. bei Beschlüssen eines Kollegialorgans, durch die jemand als Vertreter der Gemeinde in Organe der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Art entsandt oder aus ihnen abberufen wird, einschließlich der Beschlüsse, durch die Vorschläge für die Berufung in solche Organe gemacht werden, oder
4. bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in der Vertretung einer anderen Gebietskörperschaft oder deren Ausschüssen, wenn ihr durch die Entscheidung ein Vorteil oder Nachteil erwachsen kann.

(4) Wer annehmen muss, nach Absatz 1 oder 2 von der Mitwirkung ausgeschlossen (befangen) zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der zuständigen Stelle anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Er gilt in diesem Fall als nicht anwesend im Sinne dieses Gesetzes. Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 vorliegen, stellt im Zweifelsfall bei den von der Gemeindevertretung zu ehrenamtlicher Tätigkeit Verpflichteten die Gemeindevertretung, im Übrigen der Hauptverwaltungsbeamte fest. Verstöße gegen die Offenbarungspflicht sind von der Gemeindevertretung durch Beschluss, vom Hauptverwaltungsbeamten durch einen schriftlichen Bescheid festzustellen.

(5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind

1. die durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Person,
2. Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie sowie durch Annahme als Kind verbundene Personen,
3. Geschwister,
4. Kinder der Geschwister,
5. die mit den Geschwistern verheirateten oder in eingetragener Lebenspartnerschaft verbundenen Personen sowie deren Geschwister,
6. Geschwister der Eltern.

Der Ehe im Sinne der Nummern 1, 2 und 5 ist eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft gleichgestellt. Die unter den Nummern 1, 2 und 5 genannten Personen gelten nicht als Angehörige, wenn die Ehe oder die auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht.

(6) Die Mitwirkung eines wegen Befangenheit Betroffenen hat die Rechtswidrigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 4 Satz 1 entsprechend.